

Aufgabenbeschreibung

der/des

Präventionsbeauftragten

1. Allgemeines

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt benennt im Rahmen der Umsetzung des gemeindlichen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt eine/n Präventionsbeauftragte/n aus dem Kreis der Mitglieder des Presbyteriums. Damit wird eine innergemeindliche Kompetenzstelle im Leitungsgremium der Gemeinde geschaffen, die so angelegt ist, dass in ihr alle einschlägigen Informationen gebündelt werden und jederzeit abrufbereit sind.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes erfordert die verantwortliche Wahrnehmung von Führung durch die Verantwortungsträger/innen der Gemeinde¹. Im Gegensatz zu ihnen trägt die bzw. der Präventionsbeauftragte keine Führungs-, Personal- oder Prozessverantwortung. Ihre/ seine Aufgaben haben ausschließlich koordinierenden, dokumentierenden, beratenden und mitwirkenden Charakter.

2. Aufgaben

Der/ dem Präventionsbeauftragten werden die nachfolgend beschriebenen Aufgaben übertragen.

1. Die/ der Präventionsbeauftragte informiert sich fortlaufend und proaktiv über alle Entwicklungen im Themenfeld „sexualisierte Gewalt“, soweit sie für mögliche gemeindliche Fragestellungen relevant sein können.
2. Die/ der Präventionsbeauftragte ist Ansprechpartner/in für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Gruppenteilnehmende und Gemeindemitglieder für alle Themenstellungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Er steht zudem allen Personen als Ansprechpartner zur Verfügung, die die Liegenschaften der Gemeinde als Gäste nutzen.
3. Insbesondere ist sie/ er Ansprechpartner/in für alle Personen, die Grenzverletzungen erfahren haben oder sich von sexualisierter Gewalt im weiten Sinn betroffen fühlen sowie für alle Personen, die im Zusammenhang mit eigenen Beobachtungen (Verdachtsfall) oder nach Hinweise anderer (Mitteilungsfall) Rat und Hilfestellung suchen.
4. Die/ der Präventionsbeauftragte ist über jeden Verdachts- oder Mitteilungsfall möglichst frühzeitig zu informieren. Er/sie berät die/ den Vorsitzende/n des Presbyteriums im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem gemeindlichem Interventionsplan, koordiniert und dokumentiert die beschlossenen Maßnahmen und steht den Gremien der Landeskirche bzw. des Kirchenkreises als Ansprechpartner und zur Unterstützung zur Verfügung.
5. Die/ der Präventionsbeauftragte wirkt mit bei der Unterstützung Betroffener, der Rehabilitierung zu Unrecht Beschuldigter und der Aufarbeitung von Sachverhalten.

¹ insbesondere Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r, Pfarrpersonal, Personalkirchmeister/innen

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

6. Die/ der Präventionsbeauftragte ist Ansprechpartner/in für alle außergemeindlichen Personen und Institutionen, die mit der Gemeinde im Rahmen der Thematik „sexualisierte Gewalt“ den Kontakt suchen. Sie/er pflegt den anlassunabhängigen Kontakt zu den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises (§ 11b Kirchengesetz) und der für die Gemeinde zuständigen Melde- und Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt (§ 7 I Kirchengesetz).
7. Die/ der Präventionsbeauftragte dokumentiert das bestehende Netzwerk zur Prävention sexualisierter Gewalt, prüft mögliche Ausweitungen und veranlasst notwendige Abstimmungen. Im Rahmen dieser Aufgabe arbeiten ihr/ ihm alle zu, die über einschlägige außergemeindliche Kontakte verfügen bzw. diese anstreben.
8. Die/ der Präventionsbeauftragte informiert sich regelmäßig – mindestens jährlich – über den Sachstand bzgl. der vorzulegenden „erweiterten Führungszeugnisse“ der Mitarbeitenden (§ 5 III Kirchengesetz der EKir im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).
9. Die/ der Präventionsbeauftragte informiert sich regelmäßig – mindestens jährlich – über den Sachstand bzgl. der Unterzeichnungen des „Verhaltenskodex“ durch die Mitarbeitenden (§ 6 III Nr. Kirchengesetz).
10. Die/ der Präventionsbeauftragte trägt die Verantwortung dafür, dass den Mitarbeitenden die für sie vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 IV Kirchengesetz) angeboten werden und dokumentiert die Teilnahme.
11. Die/ der Präventionsbeauftragte dokumentiert die Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und veranlasst bei Bedarf die erforderliche Fortschreibung.
12. Die/ der Präventionsbeauftragte stellt sicher, dass die Thematik „sexualisierte Gewalt“ regelmäßiger – mindestens jährlicher – Besprechungsgegenstand im Presbyterium ist.

3. Bekanntmachung

Das Presbyterium trägt die Verantwortung dafür, dass die Person der/ des Präventionsbeauftragten und ihre/ seine Aufgaben gemeindeintern in geeigneter Weise und zielgruppengerecht bekannt gemacht werden.

Rheydt, 24. April 2024

gez. Martina Wasserloos-Strunk
Vorsitzende des Presbyteriums